LEGAL INFO

JAROLIM | FLITSCH
Rechtsanwälte GmbH

Volksgartenstrasse 3/1. OG
A-1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1/253 7000
Fax +43 1/253 7000 43
E-Mail: office@jarolim.at
www.jarolim.at

Geplante Änderung des Aktiengesetzes

März 2012

Im Rahmen der am 6. März 2012 vom Ministerrat beschlossenen Regierungsvorlage zum 2. Stabilitätsgesetz 2012 soll es auch zu Änderungen für Aktiengesellschaften kommen. Einige der vorgeschlagenen Regelungen sind bereits im Corporate Governance Kodex enthalten, nun sollen sie auch gesetzlich verankert werden.

In der nachfolgenden Zusammenfassung wollen wir Sie schon vorab über die geplanten Neuerungen informieren.

A. Ergänzung des § 78 Abs 1 AktG

Durch diese vorgeschlagene Neuregelung sollen die Anforderungen an die Transparenz von Vergütungen für Vorstandsmitglieder verstärkt werden. Der Wortlaut von § 78 Abs. 1 soll wie folgt um die hervorgehobenen Stellen ergänzt werden:

*„Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen**, anreizorientierte Vergütungszusagen** und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben **und Leistungen** des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft **und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen.** Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.*

B. Einfügung von Abs 2a in § 86

Hierdurch soll die sogenannte „Cooling-off"-Phase eines abgehenden Vorstandsmitglieds bis zur Aufnahme eines Aufsichtsratsmandats bei börsenotierten Aktiengesellschaften auch im Aktiengesetz geregelt werden:

„Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Aktiengesellschaft kann weiters auch nicht sein, wer in den vergangenen zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war."

C. Erweiterung des § 87 um Abs 2a

Bei dieser Änderung steht eine Erhöhung der Diversität in Aufsichtsräten im Vordergrund, insbesondere im Bestreben der Etablierung eines höheren Frauenanteils und einer differenzierten Altersstruktur in Aufsichtsräten, die durch den Abs. 2a näher definiert wird:

*„Bei der Bestellung des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die **Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsenotierten Gesellschaften auch auf die Internationalität der Mitglieder** angemessen zu berücksichtigen und ist darauf zu achten, dass kein Aufsichtsratsmitglied rechtskräftig wegen eines Deliktes gerichtlich verurteilt ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt."*

D. Ausblick

Mittlerweile gibt es zahlreiche Stimmen aus der Wirtschaft, die sich sehr kritisch gegenüber diesen vorgeschlagenen Neuerungen äußern, wobei vor allem eine Handhabungsproblematik in der Praxis befürchtet wird, nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Sanktionsmöglichkeit.

Nun ist der Nationalrat am Zug. Die Beschlussfassung ist für den 28. März 2012 vorgesehen.

Sollten diese geplanten Änderungen tatsächlich in Kraft treten, so sind sie auf die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie auf die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach dem 30. Juni 2012 anzuwenden.

Wir werden die weiteren Geschehnisse mitverfolgen und Sie diesbezüglich am Laufenden halten.